

**Legende**

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- Baugrenze

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Anpflanzung von Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereichs

# Stadt Schwerte

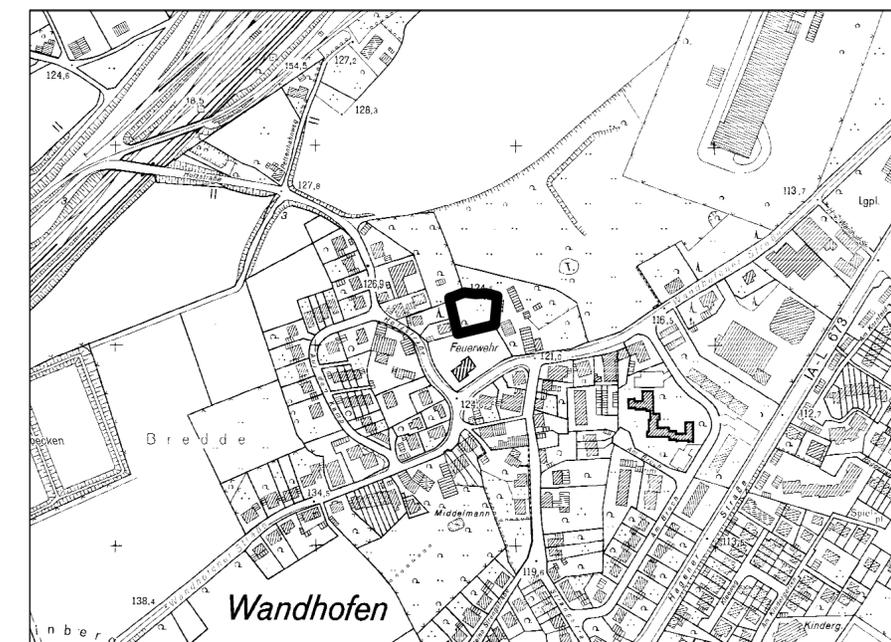
Gemarkung Wandhofen

Flur 1

## Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich Wandhofen Holzstraße

M. 1 : 500

Übersichtsplan M. 1 : 5000



**Hinweise**  
Ergänzt nach der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Weist bei Bodeneingriffen der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und zur Untersuchung der Baugrube der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
2. Die Verwertung von Recycling-Baustoffen oder mineralischen Reststoffen aus industriellen Prozessen z.B. als Trag- oder Gründungsschichten oder zur Flächenbefestigung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Der Einbau von Reststoffen aus industriellen Prozessen ist auf Flächen, die der Wohnnutzung dienen, ist nicht zulässig. Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.

Die Plangrundlage stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. Sie entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat am 22.11.2006 beschlossen, diese Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen und den Satzungsentwurf mit seiner Begründung gem. § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB in Form eines Aushangs auszulegen.

Der Beschluss über die Aufstellung und den Aushang dieser Satzung wurde am 21.12.2006 gem. § 34 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung in Form eines Aushangs fand in der Zeit vom 29.12.06 bis 29.01.2007 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 02.01.2007

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 23.05.2007 diese Satzung gem. § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW beschlossen, sowie die Begründung hierzu.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Auslegung dieser Satzung sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 01.06.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schwerte, 29.11.2006  
L.S.

Schwerte, 29.11.2006  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Schwerte, 01.02.2007  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Schwerte, 01.02.2007  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Schwerte, 30.05.2007  
L.S.

Schwerte, 08.06.2007  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Wassermann  
öffentl. best. Verm.-Ing.

gez. Kluge  
Techn. Beigeordneter

gez. Kluge  
Techn. Beigeordneter

gez. Kluge  
Techn. Beigeordneter

gez. Böckelühr  
Bürgermeister

gez. Daenicke  
Ratsmitglied

gez. Kluge  
Techn. Beigeordneter

**Rechtsgrundlagen:**  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 in der zur Zeit geltenden Fassung  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung  
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung